

Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen
Per Email: joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2018 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnung über die Anlagestiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs ist der sgv mit den Änderungen an der Verordnung für Anlagestiftungen einverstanden. Trotzdem ortet der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft Korrekturbedarf.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) ist im Rahmen der Strukturreform per 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Bereits bei ihrem Inkrafttreten wurde sie kritisiert, da sie zum Teil wenig konsistent mit den Vorschriften für Vorsorgeeinrichtungen war und die Anlagestiftungen übergebühlich einschränkte. Die Kritik betrifft vor allem die Diversifikationsbestimmungen bei den Anlagen. Diese werden mit der geplanten Änderung der ASV zweckmässiger ausgestaltet. Die wenig nachvollziehbare Benachteiligung der Anlagestiftungen, die als Selbsthilfeorganisationen von Vorsorgeeinrichtungen Anlagen für Letztgenannte tätigen, gegenüber den Anlagemöglichkeiten ihrer eigenen Anleger, wird nun zum Grossteil korrigiert.

In der Medienmitteilung vom 14. September 2018 schreibt der Bundesrat, dass die Anlagemöglichkeiten von Anlagestiftungen erweitert und denen von Anlagefonds angeglichen werden sollen. Aus der Sicht des sgv soll nicht die Angleichung an die Fondsregelung das Ziel der Änderung der ASV sein, sondern die Herstellung von adäquaten und sinnvollen Regelungen für Anlagestiftungen. Dass die Anlagefonds in Teilen zweckmässiger Regelungen aufweisen und die angepassten ASV-Regelungen gemäss geplanter Änderung der ASV nun ähnlich lauten, ist einfach nur das Resultat einer zweckmässigeren Regelung.

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass zwischenzeitlich ein limitierter Revisionsbedarf sichtbar geworden sei. Er nennt als Beispiel den Bereich des Wertschriftensparens in der Säule 3a. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese (und auch andere) Änderung nicht aufgrund der Entwicklung auf den Märkten notwendig geworden ist. Vielmehr muss die schon seit Erlass der ASV unzweckmässige Bestimmung korrigiert werden. Allen Stiftungen war bislang gemeinsam, dass nach

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Art. 50 Abs. 4 BVV 2 die Anlagemöglichkeiten erweitert werden durfte – selbst den 3a-Stiftungen war dies schon immer erlaubt. Alleine den Anlagestiftungen war dies aufgrund nicht nachvollziehbarer Argumente verwehrt. Das Verbot nur für Anlagestiftungen muss als konzeptionell falsch bezeichnet werden. Die geplanten, äusserst wesentlichen Änderungen der ASV können auch deshalb kaum als nur limitiert bezeichnet werden. Der grosse Umfang sowie die relativ kurze Zeit seit Erlass für solche weitreichenden Änderungen deuten eher darauf hin, dass die ASV-Bestimmungen schon zu Beginn in Teilen mangelhaft waren.

II. Zu einzelnen Artikeln

Art. 5 Abs. 2: Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollte präzisiert werden, dass insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, bei denen die Arbeitnehmenden der Stifterin BVG-versichert sind, als nicht mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden gelten. Eine solche wirtschaftliche Verbundenheit könnte unter anderem darin gesehen werden, dass die Stifterin Beitragsleistungen an die Vorsorgeeinrichtung leistet (Art. 66 Abs. 1 BVG) und im obersten Organ vertreten ist (Art. 51 Abs. 1 BVG). Formulierungsvorschlag:

Die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden. Als nicht mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden gelten insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, bei denen Arbeitnehmende der Stifterin versichert sind. Die Anlegerversammlung kann ihr Recht, das Präsidium zu wählen, in den Statuten auf den Stiftungsrat übertragen.

Art. 5 Abs. 3 neu: Je nach Grösse des Stiftungsrates können ein oder mehrere unterjährige Austritte gepaart mit Abwesenheiten gewählter Stiftungsräte dazu führen, dass letztlich ein paar wenige Mitglieder über einzelne – allenfalls weitreichende – Traktanden abstimmen. Will man solche Situationen vermeiden, müsste man unterjährige Vakanz im Stiftungsrat mittels ausserordentlicher Anlegerversammlung beheben. Dies bedeutet einen grossen administrativen Aufwand, in dem nur wegen einer Ersatzwahl in den Stiftungsrat eine ausserordentliche Anlegerversammlung einberufen werden muss. Mit einem interimistischen Ernennungsrecht der Stifterin und einer Bestätigungswahl durch die Anlegerversammlung können solche Spezialsituationen vermieden werden. Vorschlag sgv:

Die Statuten können der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin das Recht zuerkennen, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen. Diese Personen sind an der nächsten Anlegerversammlung mittels Wahl gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zu bestätigen.

Art. 7 Abs. 3: Aus dem Verordnungstext sollte klar hervorgehen, dass sich diese Bestimmung nur auf die Delegation von substantiellen Aufgaben an Dritte bezieht. Die Delegation von Routineaufgaben muss von dieser Bestimmung ausgenommen sein, damit eine effiziente und zeitnahe Handlungsfähigkeit der Anlagestiftung gewährleistet bleibt. Vorschlag sgv:

An Dritte übertragene, wesentliche Aufgaben dürfen nur...

Art. 8 Abs. 2: Die neue Bestimmung liegt im Widerspruch mit Art. 53h Abs. 2 BVG, wonach der Stiftungsrat das geschäftsführende Organ ist. Vorschlag sgv:

Personen, die mit der ~~Geschäftsführung~~, Verwaltung oder Vermögensverwaltung ...

Art. 11 Abs. 3: Der OAK BV stehen bereits verschiedene Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zur Verfügung. Diese haben repressiven oder präventiven Charakter und sind in Art. 62a BVG aufgelistet. Als für die Anlagestiftungen zentrale Bestimmung ist lit. c der Bestimmung zu nennen. Sie erlaubt der OAK BV die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards zu erlassen. Ein direktes

Einschreiten der Aufsicht wird erst notwendig, wenn es gilt, Missbräuche zu verhindern oder Unzulänglichkeiten zu beheben. Vorschlag sgv:

Zweiter Satz streichen

Art. 29 Abs. 1 lit. d ersetzen: Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene lit. d ist zu streichen und durch eine neue zu ersetzen. Ein Verbot der Einzelpositionen-Überschreitungen nach lit. d ist nicht sinnvoll. Solange transparent dargestellt wird, welche Positionen in welchem Umfang entsprechend der gewählten Anlagestrategie überschritten werden, kann eine Vorsorgeeinrichtung ihr Gesamtengagement gegenüber einem Schuldner oder einer Gesellschaft berechnen und ihrerseits die Einhaltung Anlagebegrenzungen nach Art. 54 und Art. 54a BVV 2 prüfen oder sich ihrerseits auf die Ausnahmebestimmung von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 anrufen sofern der Entscheid betreffend Überschreitungen nach Art. 54 und / oder Art. 54a BVV 2 in der Jahresrechnung schlüssig dargestellt wird. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird eine wenig zweckmässige Einschränkung eingefügt, welche die Anlagestiftungen einmal mehr gegenüber den Fonds unnötig einschränkt. Vorschlag sgv:

lit. d streichen und neu: Die Kategorienbegrenzungen nach Art. 55 BVV 2 und die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldnern und von einzelnen Gesellschaftsbegrenzungen nach den Art. 54 und 54a BVV 2 können überschritten werden, sofern:...

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor